

Satzung des  
„Kerwe- und Heimatverein Ober-Laudenbach e.V.“



# Satzung des „Kerwe- und Heimatverein Ober-Laudenbach e.V.“

(ehemals: Ober-Laudenbacher Kerweverein e.V.)

In der Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 14.08.2007

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2010

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2022

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2023

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kerwe- und Heimatverein Ober-Laudenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim, Stadtteil Ober-Laudenbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke und betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist auf die Erhaltung und Förderung der Ober-Laudenbacher Brauchtums- und Heimatpflege ausgerichtet und soll auch der Verschönerung des Ortsbildes dienen. Darüber hinaus sollen die hiesigen, gemeinnützigen Vereine sowohl in finanzieller und materieller Art unterstützt werden. Daneben wird angestrebt, möglichst viele Bürger an der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Kirchweih im September zu beteiligen, um damit einen Beitrag zu leisten, dass der traditionelle Festzug als Brauchtum im Bewusstsein der Bevölkerung verankert bleibt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 82288 des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

## §4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## §5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder über das Onlineformular vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## §6 Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat (30.11.) zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

## §7 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt vor, wenn der Zweckbetrieb des Vereins gestört wird. Über den Ausschluss auf Antrag entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Dem Mitglied wird innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## §8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## §9 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand (§§10 und 11 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§11 bis 16 der Satzung)

## §10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/innen
- Beisitzer Heimatbelange

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Der Vorstand bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden/e, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/e, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## §11 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2, Satz 2 BGB), das zur Tätigkeit eines Geschäfts, das einen Wert von mehr als 3.000 EUR darstellt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## §12 Berufung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch
- Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds binnen drei Monaten.
- Wenn mindestens ein Zehntel des Mitgliederbestandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter der gewünschten Tagesordnung verlangt.

Einmal im Jahr hat der Vorstand bei der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

### §13 Form der Berufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, (auch elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang der Einladung im Schaukasten an der Turnhalle in Ober-Laudenbach.

### §14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindesten einem Anwesenden ist geheim abzustimmen. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

### §15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder beschließen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind.

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre
- Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidungen über Geschäfte von einem Wert von mehr als 3.000€
- Auflösung des Vereins

### §16 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

## §17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §17 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§9 der Satzung). Die Satzung ist für den Verein wirksam. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Ober-Laudenbach zu verwenden hat.

## §18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie bezüglich der Gemeinnützigkeitsvorschriften vom Finanzamt Bensheim und beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen ist.

Grünungssatzung	14.07.2007,	Ober-Laudenbach
1. Änderung	05.05.2010,	Ober-Laudenbach
2. Änderung	11.06.2022,	Ober-Laudenbach
3. Änderung	15.04.2023,	Ober-Laudenbach